



**Der Bürgermeister**

## **EINLADUNG**

Sitzung

Stadtrat

Sitzungstag

Montag, 30.01.2012

Sitzungsort

Sitzungssaal des  
Alten Rathauses am Marktplatz

Beginn

18.00 Uhr

## **TAGESORDNUNG**

### **- Öffentlicher Teil -**

1. Nachwahlen
2. Anhörung eines sachverständigen Dritten zu offenen Fragen im Zusammenhang mit TOP 7 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2011 sowie zu Fragen in Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2008
3. Festsetzung der geprüften Jahresrechnung 2008 und Entlastung
4. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP); Abschluss des Konsolidierungsvertrages
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2012
6. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Boppard
7. Einrichtung eines Ruhewaldes im Bopparder Stadtwald

8. Antrag der Fraktion „Die Grünen“ im Stadtrat Boppard vom 15.01.2012 betreffend Erlass einer Baumschutzsatzung
9. Anfragen
10. Mitteilungen der Verwaltung



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 20.01.2012			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Stadtrat	30.01.2012	∧	✗					

## Nachwahlen

(Beschlussvorschlag)

1. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.
2. Als Nachfolger für das ausgeschiedene 2. stellvertr. Mitglied Dr. Hofius wird

\_\_\_\_\_ als 2. stellvertr. Mitglied  
 2.1 in den Werkausschuss

gewählt.

## Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Enthaltungen	Abweichender Beschluss
				Nein		
					Lt. Beschlussvorschlag	

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Herr Dr. Hofius hat am 19.01.2012 mitgeteilt, dass er sein Mandat als 2. stellvertr. Mitglied im Werkausschuss niederlegt.

Es ist daher ein Nachfolger/in zu wählen. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 4 GemO werden Ersatzleute auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

Vorschlagsberechtigt ist die Fraktion „Die Grünen“.

sh 19.1.12  
H



GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 11.01.2012			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	17.01.2012	8		X				
Stadtrat	30.01.2012	2	X					

**Anhörung eines sachverständigen Dritten zu offenen Fragen im Zusammenhang mit TOP 7 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2011 sowie zu Fragen in Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2008**

(Beschlussvorschlag)

Die CDU-Fraktion hat in der Stadtratssitzung am 19.12.2011 Antrag auf eine Anhörung eines sachverständigen Dritten zu offenen Fragen im Zusammenhang mit TOP 7 der Sitzung des Stadtrates sowie im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2008 beantragt.

Der Antrag ist gemäß § 35 Abs. 2 GemO zulässig und hat auch die notwendige Unterstützung von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erreicht.

Es ist daher vorgesehen, antragsgemäß Herrn Dr. Dagobert Kohout (Büro Dr. Dornbach & Partner GmbH, Koblenz), als sachverständigen Dritten zu offenen Fragen wie bezeichnet, anzuhören.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Dr. Dornbach & Partner GmbH  
Herrn Dr. Dagobert Kohout  
Koblenzer Straße 201  
56073 Koblenz

**Der Bürgermeister**

10.01.2012

*ab* *hw*

**Anhörung eines sachverständigen Dritten  
in der Sitzung des Stadtrates am Montag, 30. Januar 2012, 18.00 Uhr, Sit-  
zungssaal Altes Rathaus, Markplatz, 56154 Boppard**

Sehr geehrter Herr Dr. Kohout,

der Stadtrat Boppard hat in seiner Sitzung entsprechend § 35 Abs. 2 GemO be-  
schlossen, dass zur Anhörung zu Fragen im Zusammenhang mit der Beauftragung  
einer Planungsfirma ein Vertreter der Dr. Dornbach & Partner GmbH als sachver-  
ständiger Dritter in einer Stadtratssitzung gehört werden soll.

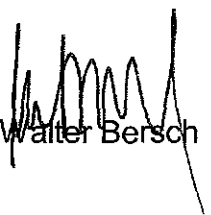
Auf telefonische Nachfrage habe ich bereits in der vergangenen Woche aus Ihrem  
Büro die Information erhalten, dass Sie persönlich am Montag, dem 30. Januar  
2012, an der Sitzung des Stadtrates teilnehmen könnten.

Ich möchte Sie hiermit nun nochmals schriftlich hierzu einladen. Ihren Einsatz wer-  
den wir Ihnen zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 15.11.2011 benannten Stun-  
densatz nebst den sonstigen Auslagen vergüten.

Für Ihre Bemühungen im Voraus vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Bersch



*Kopie: GB II  
per Vantage HA + STR*

2. Wv. 30.01.2012



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II/902-82/Bender					Datum 10.01.2012			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.09.2011	10		X				
Stadtrat	19.09.2011		X					
Hauptausschuss	17.01.2012	9		X				
Stadtrat	30.01.2012	3	X					

### Festsetzung der geprüften Jahresrechnung 2008 und Entlastung

(Beschlussvorschlag)

a) Die Jahresrechnung 2008 wird wie folgt festgesetzt:

<b>1. Eigenkapital</b>	<b>79.007.283,74 €</b>
<b>2. Bilanzsumme</b>	<b>154.269.462,05 €</b>
<b>3. Jahresüberschuss</b>	<b>1.153.433,21 €</b>
<b>4. Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>4.645.928,03 €</b>

b) Bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

#### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2008 am 15.11., 30.11.2010, 12.01., 13.01., 18.01., 19.01., 02.08., 04.08., 08.08. und 24.10.2011 stichprobenweise geprüft.

Die Jahresrechnung 2008 schließt wie folgt ab:

<b>1. Eigenkapital</b>	<b>79.007.283,74 €</b>
<b>2. Bilanzsumme</b>	<b>154.269.462,05 €</b>
<b>3. Jahresüberschuss</b>	<b>1.153.433,21 €</b>
<b>4. Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>4.645.928,03 €</b>

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.08.2011 einstimmig die Prüfung hinsichtlich des Zahlenwerks für abgeschlossen erklärt und dem Stadtrat empfohlen den Jahresabschluss 2008 auf der Grundlage dieser Zahlen festzustellen.

*Handwritten signature and date:*  
11.12  
[Signature]



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Strieder					Datum 06.01.2012			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	17.01.2012	10		X	X			
Stadtrat	30.01.2012	4	X					

### Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP); Abschluss des Konsolidierungsvertrages

(Beschlussvorschlag)

Dem Abschluss des beigefügten Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) wird zugestimmt.

#### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat in der Sitzung am 19.09.2011 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Stadt Boppard meldet sich zur Teilnahme an dem kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz zur Rückzahlung der zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite an.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Aufsichtsbehörde Gespräche bzw. Verhandlungen zu führen, um Einzelheiten hinsichtlich des notwendigen Konsolidierungsvertrages festlegen zu können. Über den Abschluss des Konsolidierungsvertrages, in dem insbesondere die Konsolidierungsmaßnahmen namentlich festgelegt werden, entscheidet abschließend der Stadtrat.

In der Folgezeit hat die Verwaltung Verhandlungen mit der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück in Simmern über den Abschluss eines Konsolidierungsvertrages geführt. Einvernehmlich wurde sich auf den beigegeführten Konsolidierungsvertrag (siehe Anlage) verständigt. Folgende Eckpunkte enthält der Vertrag:

**Laufzeit:** Der Vertrag beginnt am 01.01.2012 und endet spätestens am 31.12.2026.

<b>Maßgeblicher Liquiditätskreditbestand:</b>	9 Mio. €
<b>Anteil des Liquiditätskredits:</b>	28,26 v. H. = 7.043.400 €
<b>Jahresleistung der Konsolidierung:</b>	469.560,00 €
<b>Konsolidierungsbeitrag der Stadt Boppard:</b>	156.520,00 € pro Jahr

**Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Entschuldungsfonds:**

Mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Liquiditätskredit auf 3.000.000 € vermindert wurde.

**Vereinbarte Maßnahmen der Konsolidierung:**

Verkauf von Baugrundstücken, wie im Vertrag beschrieben.


Parkraumbewirtschaftung, wie im Vertrag beschrieben.

Anpassung der Entgelte für die Mehrzweckgebäude, wie im Vertrag beschrieben.

Vergnügungssteuer, wie im Vertrag beschrieben.

**Hinweis hinsichtlich des Vortrages von bereits eingetretenen Konsolidierungserfolgen:**

Vor Beginn des Vertrages wurden bereits Konsolidierungserfolge durch den Verkauf von Baugrundstücken in Höhe von 550.000 € realisiert, die für künftige Jahre vortragen werden und dort ggf. zur Kompensation des Konsolidierungsbeitrages eingesetzt werden können. Die Kreisverwaltung hat hierzu grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt.

 19.11.12

# **Konsolidierungsvertrag**

## **zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

### **zwischen**

dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch  
die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in  
Simmern.....

### **und**

der verbandsfreien Stadt Boppard.....  
vertreten durch  
den Bürgermeister Dr. Walter Bersch

### **Präambel**

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

## **§ 1 Teilnahme am KEF-RP**

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

## **§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis**

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 9.000.000,00 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 7.043.400,00 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 469.560,00 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 156.520,00 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

### **§ 3**

#### **Konsolidierungsmaßnahmen**

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

##### **Verkauf von Baugrundstücken**

Die Stadt Boppard wird sich verstärkt bemühen Baugrundstücke an Bauwillige zu veräußern (Konsolidierungsbeitrag 150.000,00 € pro Jahr).

##### **Parkraumbewirtschaftung**

Die Parkgebühren werden angemessen angehoben und die Parkraumbewirtschaftungsflächen ausgeweitet. Der Stadtrat der Stadt Boppard hat in der Sitzung am 19.12.2011 einen entsprechenden Beschluss gefasst (Konsolidierungsbeitrag 20.000,00 € pro Jahr).

##### **Anpassung der Entgelte für die Mehrzweckgebäude**

Die Benutzungsentgelte für die Mehrzweckgebäude einschließlich der Stadthalle Boppard werden angemessen angehoben. Der Stadtrat der Stadt Boppard hat in der Sitzung am 19.12.2011 einen entsprechenden Beschluss gefasst (Konsolidierungsbeitrag 15.000,00 € pro Jahr).

##### **Vergnügungssteuer**

Die Erhebung der Vergnügungssteuer wurde von dem Stückzahlmaßstab auf die Besteuerung nach dem Einspielergebnis umgestellt und in diesem Rahmen angemessen angehoben. Die neue Satzung gilt bereits seit dem 1.10.2011 (Konsolidierungsbeitrag 20.000,00 € pro Jahr).

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren. Eine Kompensation hat nur zu erfolgen, sofern und soweit der zugesagte jährliche Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 156.520,00 € nicht erreicht wird.

## **§ 4**

### **Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Konsolidierungsnachweis**

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

**§ 6**  
**Laufzeit des Vertrages**

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

**Simmern,  
Rhein-Hunsrück-Kreis**

**Boppard,  
Stadt Boppard**

.....  
**Landrat,**

.....  
**Bürgermeister**



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II/901-10/Bender					Datum 04.01.2012			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	17.01.2012	11		X				
Stadtrat	30.01.2012	5	X					

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2012

(Beschlussvorschlag)

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2012.

#### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit					

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

## I. Haushaltsjahr 2012

### a) Einleitung

Mit dem Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006 hat der Landtag beschlossen, dass die Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2007 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen haben. Der Gesetzgeber hat auch die Möglichkeit eröffnet, dass durch Beschluss des Stadtrates die Umstellung erst ab dem Haushaltsjahr 2008 oder ab dem Haushaltsjahr 2009 erfolgt (Artikel 8 § 1 Abs. 2 Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik - KomDoppikLG -).

Entsprechende dem Beschluss des Stadtrates Boppard vom 03.07.2006 wurde die Kommunale Doppik zum 01. Januar 2008 eingeführt.

Der Haushaltsplan 2012 ist somit der fünfte doppische Haushaltsplan der Stadt Boppard.

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere auch im Hinblick auf die Haushaltssystematik der Haushaltsplan noch ständig überarbeitet und an die gemachten Erfahrungen angepasst werden muss.

Zur Verdeutlichung werden die wesentlichen Punkte der Umstellung von der Krameralistik auf die Doppik dargestellt.

Bei der kommunalen Doppik geht es im Kern darum, dass die Steuerung der Verwaltung nicht mehr über die Bereitstellung von Mitteln (Input-Steuerung), sondern durch die Vorgabe von Zielen für die kommunale Dienstleitung (Output-Steuerung) erfolgen soll. Das neue System der Kommunalen Doppik erfasst alle Aufwendungen und Erträge und bildet den tatsächlichen Werteverzehr vollständig ab. Die Ziele der neuen Haushaltssystematik sind:

- Die periodengenaue Darstellung des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs.
- Die vollständige Darstellung des Vermögens und der Schulden einer Kommune.
- Die Steuerung durch Zielvorgaben und die Verbesserung hieran anknüpfender Ergebnisse des Verwaltungshandelns (Output-Orientierung)
- Kostenbewussteres Verwaltungshandeln.
- Erhöhung der Transparenz durch das neue Rechnungswesen.

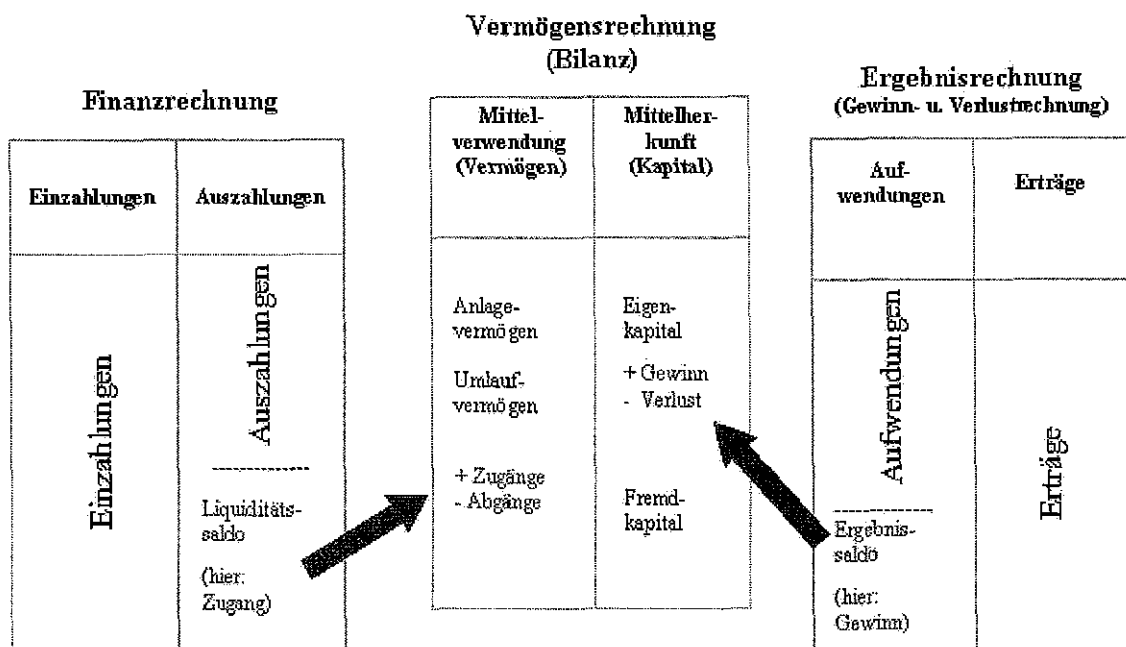
Der wesentliche Unterschied zwischen Geldverbrauchs- und Ressourcenverbrauchs-konzept liegt in der Berücksichtigung von Abschreibungen, Auflösung der Sonderposten und Rückstellungen. Diese verteilen die Aufwendungen für Investitionen oder Pensionen verursachungsgerecht über die Perioden und tragen damit zur intergenerativen Gerechtigkeit bei.

Die kommunale Doppik orientiert sich am kaufmännischen Rechnungswesen. Deshalb hat jede Kommune zukünftig eine „Bilanz“ und eine „Gewinn- und Verlustrechnung“ (Ergebnisrechnung) zu erstellen. Dies erfolgt in angepasster Form, da die kommunale Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Zukünftig sind in der Ergebnisrechnung nicht nur die gesamten Aufwendungen durch entsprechende Erträge zu decken, sondern in der Bilanz muss auch ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden, d.h., die Schulden dürfen nicht höher sein als das Vermögen.

Die nach dem alten Haushaltsrecht vorzunehmende Zweiteilung in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt gibt es nicht mehr. Das neue kommunale Haushaltsrecht wird von einem sogenannten **3-Komponenten-System** geprägt.

### Das 3-Komponenten-System



In diesem System dient die **Ergebnisrechnung** dem Nachweis des Substanzgewinnes bzw. Substanzverlustes und die **Finanzrechnung** der Darstellung der Entwicklung der liquiden Mittel. Dies ist eine sogenannte Kapitalflussrechnung (Cash-Flow).

Die Bilanz (Vermögensrechnung) gibt Auskunft über das gemeindliche Vermögen. Sie teilt sich in eine Aktivseite (Aktiva) und in eine Passivseite (Passiva). Auf der Aktiva wird das gemeindliche Vermögen aufgelistet, d.h. die Mittelverwendung wird dargestellt (z.B. Anlagevermögen, Umlaufvermögen, liquide Mittel). Die Passiva liefert dagegen Daten über die Mittelherkunft (z.B. Eigenkapital, Fremdkapital).

In der Bilanz wird damit über jeden Euro doppelt Rechenschaft abgelegt: Wo er hergekommen ist (Finanzierung) und wo er hingekommen ist (Mittelverwendung). Daher spricht man auch von der doppelten Buchführung.

Auch mit dem neuen Haushaltsrecht wird an dem Grundsatz festgehalten, die kommunale Finanzwirtschaft zu planen. Daher ist nach wie vor ein Haushaltsplan erforderlich, welcher jetzt aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan besteht.

Der **Ergebnishaushalt** stellt den Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) und das Ressourcenaufkommen (Erträge) periodengerecht dar. Der Ergebnishaushalt informiert daher über die Art, die Höhe und die Quellen der Erträge und Aufwendungen und ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in der klassischen kaufmännischen Buchführung. Der Saldo aus der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt einen Jahresüberschuss oder einen Jahresfehlbetrag, wodurch sich das Eigenkapital entsprechend erhöht oder verringert.

Im **Finanzhaushalt** wird dagegen der Kapitalfluss (Cash-Flow) - Einzahlungen und Auszahlungen - veranschlagt. Er hat die Aufgabe, die Ein- und Auszahlungen insbesondere für Investitionen zu planen. Hinsichtlich der Zahlungsverursachung erfolgt keine Periodenabgrenzung. Alle voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen werden nach dem Prinzip der „Zahlungswirksamkeit“ veranschlagt (entspricht dem früheren Kassenwirksamkeitsprinzip). Im Finanzhaushalt wird die Liquiditätsentwicklung, im Ergebnishaushalt der Werteverzehr eines Haushaltsjahres dargestellt.

Neben der Zweiteilung in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entfällt in der Doppik auch die Gliederung in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte sowie die Gruppierung nach Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen. Die Gliederung erfolgt nunmehr nach Produkten und Leistungen, die Gruppierung nach Konten (Finanz- und Ergebniskonten). Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt sind produktorientiert auf der Grundlage des Produktrahmenplanes des Landes zu erstellen. Sie enthalten für Ratsmitglieder und Bürger die vollständigen Informationen auf Produkt- bzw. Leistungsebene. Sie sind das kommunalpolitische Gestaltungsinstrument.

Auf Produktebene werden die nach Arten gegliederten Finanzdaten des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes dargestellt. Es werden Informationen zu den Produkten, deren Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben. Weiterhin werden die auf Leistungsebene veranschlagten Investitionen sowie die erforderliche Zahl der Stellen des Stellenplanes ausgewiesen.

Da die Plandaten der Kameralistik und der kommunalen Doppik nicht miteinander vergleichbar sind, hat der Gesetzgeber in § 17 KomDoppikLG eine Sonderregelung getroffen, nach der in den beiden ersten doppelischen Haushaltsjahren auf die Darstellung der Ergebnisse des Vorjahres und die Ansätze des Vorjahres verzichtet werden kann.

Im Etatentwurf 2012 sind in der Spalte 2011 die Ansätze des Haushaltsplanes 2011 dargestellt. Bei den Zahlen in der Spalte Rechnungsergebnis 2010 handelt es sich um die bis zum 20. November 2010 verbuchten Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen. Die Zahlen stellen nicht das abschließende Rechnungsergebnis 2010 dar. Wegen der noch nicht vollständigen Erfassung in der Anlagenbuchhaltung sind die Abschreibungen und die Auflösung der Sonderposten als auch die übrigen Jahresabschlussbuchungen (Rückstellungen für Pensionen, Altersteilzeit, Überstunden, Auflösung der Rückstellung für Gewerbesteuer etc.) noch nicht verbucht.

## b) Inhalt und Struktur des doppischen Haushalts der Stadt Boppard

Vom Gesetzgeber ist gefordert, den Haushalt angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung können dem Grunde nach zwei Teilhaushalte ausreichend sein.

Der Gesamthaushalt der Stadt Boppard gliedert sich nach wie vor in 6 Teilergebnis- und 6 Teilfinanzhaushalte.

1. Zentrale Verwaltung
2. Schule und Kultur
3. Soziales und Jugend
4. Gesundheit und Sport
5. Gestaltung der Umwelt
6. Zentrale Finanzdienstleistungen

Innerhalb der Teilhaushalte besteht Kraft Gesetzes grundsätzlich gegenseitige Deckungsfähigkeit.

## c) Produkte und Leistungen

In den 6 Teilhaushalten sind im Haushaltsplan 2012 der Stadt Boppard insgesamt **61 Produkte mit insgesamt 193 Leistungen definiert.**

Damit wird eine große Informationsvielfalt geliefert.

Inwieweit sich diese Darstellung für die Zukunft praktikabel erweist und ob eine Ausweitung oder Reduzierung/Zusammenlegung erfolgt, kann jetzt noch nicht abschließend beurteilt werden.

Im Haushalt der Stadt Boppard sind Produkte dargestellt, denen mehrere Leistungen zugeordnet sind. Andererseits enthält der Haushalt auch Produkte, denen z.Zt. nur eine Leistung zugeordnet ist (also Produkt gleich Leistung).

Es wurde bewusst die Leistungsebene als unterste Ebene zur Darstellung der Finanzdaten gewählt. Durch das Heruntergliedern auf den Leistungsbereich wird die größtmögliche „Menge“ an Informationen gegeben und erleichtert Vergleiche innerhalb gleichartiger Leistungen (z.B. zwischen einzelnen Sportplätzen etc.). In zukünftigen Haushalten werden den wesentlichen Produkten/Leistungen noch vermehrt Grund- und Kennzahlen zugewiesen. Sie sind ein wichtiges Element als Grundlage für die Kosten- und Leistungsrechnung und die damit verbundene Steuerung. Bei fast allen Leistungen sind Kennzahlen und Ziele definiert, Aufgabe der nächsten Jahre wird es daher sein für alle Leistungen messbare Ziele zu definieren bzw. die bestehenden Ziele an Vorgaben und Empfehlungen der städtischen Gremien anzupassen.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung der Produkte / Leistungen:

## **Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung**

Produkt: 1110 Verwaltungssteuerung

Leistung: 111000 Verwaltungssteuerung

Produkt: 1113 Öffentlichkeitsarbeit

Leistung: 111301 Öffentlichkeitsarbeit

111302 Ehrungen, Jubiläen, Repräsentationen

Produkt: 1114 Gremien

Leistung: 111401 Stadtrat

111402 Ausschüsse

111403 Ortsbeiräte

Produkt: 1116 Gleichstellung

Leistung: 111600 Gleichstellung

Produkt: 1117 Personalvertretung

Leistung: 111700 Personalvertretung

Produkt: 1120 Personal

Leistung: 112000 Personal

Produkt: 1142 Liegenschaften

Leistung: 114200 Liegenschaften -bebaute Grundstücke, Allgemein-

114201 Haus „Am Eisenberg 2“

114202 Haus „Am Eisenberg 4“

114203 Haus „Mühltal 5“

114204 Haus „Rheinstr. 94“ –ehemalige Volksbank-

114205 Haus „Karmeliterstr. 11“

114206 Haus „Eltzerhofstr. 21“

114207 Haus „Liebensteinstr. 1“

114208 Haus „Rheinstr. 33/34, Ortsbezirk Hirzenach“

114209 Haus „Karmeliterstr. 9“

114210 Haus „Heerstr. 144“ – ehemals Central-Cafe-

114280 Liegenschaften -unbebaute Grundstücke, Allgemein-

Produkt: 1143 Bauhof

Leistung: 114301 Bauhof Bad Salzig  
114302 Bauhof Buchholz  
114303 Fuhrpark

Produkt: 1144 Technikunterstützte Informationsverarbeitung (Tul)

Leistung: 114400 Technikunterstützte Informationsverarbeitung (Tul)

Produkt: 1145 Sonstige zentrale Dienste

Leistung: 114501 Sonstige zentrale Dienste  
114502 Karmelitergebäude

Produkt: 1161 Finanzen

Leistung: 116100 Finanzen

Produkt: 1162 Zahlungsabwicklung

Leistung: 116200 Zahlungsabwicklung

Produkt: 1163 Festsetzung und Erhebung der Gemeindesteuern

Leistung: 116300 Festsetzung und Erhebung der Gemeindesteuern

Produkt: 1210 Statistik und Wahlen

Leistung: 121000 Statistik und Wahlen

Produkt: 1220 Ordnungsangelegenheiten; Sicherheit und Ordnung

Leistung: 112000 Ordnungsangelegenheiten; Sicherheit und Ordnung

Produkt: 1223 Bürgerbüro, Personenstands-, Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente

Leistung: 122300 Bürgerbüro, Personenstands-, Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente

Produkt: 1230 Verkehrsangelegenheiten

Leistung: 123000 Verkehrsangelegenheiten

Produkt: 1260 Brandschutz

Leistung: 126000 Feuerwehreinsatz, Aus- und Fortbildung, Allgemein  
126001 Feuerwehrgerätehaus Bad Salzig  
126002 Löschzug Bad Salzig  
126010 Feuerwehrgerätehaus Boppard  
126011 Löschzug Boppard  
126020 Feuerwehrgerätehaus Buchholz  
126021 Löschzug Buchholz  
126040 Feuerwehrgerätehaus Hirzenach  
126041 Löschgruppe Hirzenach  
126050 Feuerwehrgerätehaus Holzfeld  
126051 Löschgruppe Holzfeld  
126090 Feuerwehrgerätehaus Weiler  
126091 Löschgruppe Weiler

## **Teilhaushalt 2 – Schule und Kultur**

Produkt: 2110 Grundschulen

Leistung: 211000 Schulen -Allgemein-  
211001 Grundschule Bad Salzig einschl. Schulkindergarten  
211010 Grundschule Boppard  
211020 Grundschule Buchholz

Produkt: 2150 Realschulen

Leistung: 215000 Realschule Marienberg

Produkt: 2160 Regionale Schulen

Leistung: 216010 Regionale Schule Boppard - Fritz-Straßmann-Schule  
216011 Schulsporthalle Boppard

Produkt: 2520: Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen

Leistung: 252000 Thonet-Museum

Produkt: 2712 Kostenbeteiligung an Volkshochschulen

Leistung: 271200 Kostenbeteiligung an Volkshochschulen

Produkt: 2720 Büchereien, Bibliotheken

Leistung: 272000 Bücherei  
272001 Förderung anderer öffentlicher Büchereien  
272050 Büchereinebenstelle Holzfeld  
272090 Büchereinebenstelle Weiler

Produkt: 2810 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Leistung: 281000 Heimat- und sonstige Kulturpflege -allgemein-  
281001 Weinfest  
281002 Mobile Bühne

Produkt: 2813 Partnerschaften

Leistung: 281301 Partnerschaften

Produkt: 2814 Brunnenanlagen

Leistung: 281400 Brunnenanlage -Allgemein-  
281401 Brunnenanlage Bad Salzig  
281410 Brunnenanlage Boppard „Thonet“  
281411 Brunnenanlage Boppard „Marktplatz“  
281420 Brunnenanlage Buchholz  
281440 Brunnenanlage Hirzenach  
281450 Brunnenanlage Holzfeld  
281460 Dorfteich Oppenheim -Pastor-Wiegand-Straße-  
281470 Brunnenanlage Rheinbay  
281480 Brunnenanlage Udenhausen  
281490 Brunnenanlage Weiler

Produkt: 2910 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

Leistung: 291001 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

### **Teilhaushalt 3 – Soziales und Jugend**

Produkt: 3110 Grundversorgung und Hilfen gem. SGB XII

Leistung: 311001 Grundversorgung und Hilfen gem. SGB XII

Produkt: 3120 Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Leistung: 312001 Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Produkt: 3310 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Leistung: 331001 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Produkt: 3652 Kindertagesstätten, Kindergärten, Spiel- und Lernstuben

Leistung: 365201 Kindergarten Bad Salzig

365220 Kindergarten Buchholz

365221 Kindergarten Winkelholz

365290 Kindergarten Weiler

Produkt: 3655 Förderung anderer Trägern

Leistung: 365501 Förderung anderer Träger

Produkt: 3660 Einrichtungen der Jugendarbeit

Leistung: 366000 Kinderspielplätze -Allgemein-

366001 Kinderspielplätze Bad Salzig

366010 Kinderspielplätze Boppard

366011 Jugendzeltplatz Boppard

366012 Jugendbegegnungsstätte Boppard

366020 Kinderspielplätze Buchholz

366030 Kinderspielplätze Herschwiesen

366040 Kinderspielplatz Hirzenach

366050 Kinderspielplätze Holzfeld

366060 Kinderspielplätze Oppenhausen

366070 Kinderspielplatz Rheinbay

366080 Kinderspielplatz Udenhausen

366090 Kinderspielplätze Weiler

## **Teilhaushalt 4 – Gesundheit und Sport**

Produkt: 4210 Förderung des Sports

Leistung: 421000 Förderung des Sports -Allgemein-  
421002 Mittelrheinmarathon

Produkt: 4241 Kommunale Sportstätten

Leistung: 424100 Eigene Sportstätten -Allgemein-  
424101 Sportgelände Bad Salzig  
424110 Bomag Stadion Boppard  
424120 Sportgelände Buchholz  
424130 Sportgelände Herschwiesen  
424150 Sportgelände Holzfeld  
424160 Niederkirchspielhalle  
424161 Sportgelände Oppenhausen  
424170 Sportgelände Rheinbay  
424180 Sportgelände Udenhausen  
424190 Sportgelände Weiler

Produkt: 4249 Hallen- und Freibad

Leistung: 424900 Hallen- und Freibad Boppard

## **Teilhaushalt 5 – Gestaltung Umwelt**

Produkt: 5110 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Leistung: 511000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Produkt: 5113 Dorferneuerung, Städtebauförderung

Leistung: 511300 Dorferneuerung, Städtebauförderung

Produkt: 5210 Bau- und Grundstücksordnung, Baurechtliche Verfahren, Bauverwaltung und Bauaufsicht

Leistung: 521000 Bau- und Grundstücksordnung, Baurechtliche  
Verfahren,  
Bauverwaltung und Bauaufsicht

Produkt: 5225 Grunderwerb zur Weiterveräußerung

Leistung: 522500 Grunderwerb zur Weiterveräußerung

Produkt: 5230 Denkmalschutz und -pflege

Leistung: 523000 Denkmalschutz und Denkmalpflege -Allgemein-  
523001 Kurfürstliche Burg

Produkt: 5411 Gemeindestraßen

- Leistung: 541100 Gemeindestraße -Allgemein-  
541101 Gemeindestraßen Bad Salzig  
541110 Gemeindestraßen Boppard  
541120 Gemeindestraßen Buchholz  
541130 Gemeindestraßen Herschwiesen  
541140 Gemeindestraßen Hirzenach  
541150 Gemeindestraßen Holzfeld  
541160 Gemeindestraßen Oppenhausen  
541170 Gemeindestraßen Rheinbay  
541180 Gemeindestraßen Udenhausen  
541190 Gemeindestraße Weiler  
541191 Gemeindestraßen ÖPNV-Anlagen u. deren Ausstattung

Produkt: 5450 Straßenreinigung, Winterdienst

- Leistung: 545000 Straßenreinigung, Winterdienst

Produkt: 5460 Parkeinrichtungen

- Leistung: 546000 Parkplätze  
546010 Parkdeck Marienberg  
546011 Tiefgarage Heerstraße

Produkt: 5511 Öffentliches Grün, Landschaftsbau

- Leistung: 551100 Park- und Gartenanlagen -allgemein-  
551101 Marienberger Park  
551102 Römerpark  
551103 Rheinanlage

Produkt: 5512 Sonstige Erholungseinrichtungen

- Leistung: 551200 Sonstige Erholungseinrichtungen -Allgemein-  
551260 Schutzhütte Stierwiese

Produkt: 5520 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz

- Leistung: 552000 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Ge-  
wässerschutz  
552001 Kanalwerke

Produkt: 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen

- Leistung: 553000 Friedhöfe -Allgemein-  
553001 Friedhof Bad Salzig  
553010 Friedhof Boppard  
553020 Friedhof Buchholz  
553030 Friedhof Herschwiesen  
553040 Friedhof Hirzenach  
553050 Friedhof Holzfeld  
553070 Friedhof Rheinbay  
553080 Friedhof Udenhausen  
553081 Ehrenfriedhof Pfaffenheck  
553090 Friedhof Weiler

Produkt: 5541 Landschaftsschutz/Ökokonto  
Leistung: 554100 Landschaftsschutz/Ökokonto/Grünschnittsammelplätze

Produkt: 5551 Kommunale Forstwirtschaft  
Leistung: 5551000 Kommunale Forstwirtschaft -Allgemein-  
555101 Jagdverpachtung

Produkt: 5559 Feldwege, Landwirtschaftwege, Wirtschaftswege  
Leistung: 555900 Feldwege, Landwirtschaftwege, Wirtschaftswege

Produkt: 5710 Wirtschaftsförderung  
Leistung: 571000 Wirtschaftsförderung

Produkt: 5732 Durchführung von Märkten  
Leistung: 573200 Märkte -Allgemein-  
573201 Wochenmarkt  
573202 Bopparder Mai  
573203 Zwiebelmarkt  
573204 Weihnachtsmarkt

Produkt: 5733 Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser  
Leistung: 573300 Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser -Allgemein-  
573301 Bad Salzig, Alter Bahnhof  
573310 Boppard, Altes Rathaus  
573312 Stadthalle Boppard  
573320 Buchholz, Gemeindehaus  
573321 Buchholz, Backhaus  
573330 Herschwiesen, Mehrzweckgebäude  
573331 Herschwiesen, ehem. Backhaus  
573340 Hirzenach, Mehrzweckgebäude -ehemalige Schule-  
573341 Hirzenach, Mehrzweckgebäude -ehemalige Volksbank-  
573342 Hirzenach, Dorfgemeinschaftshaus  
573350 Holzfeld, Dorfgemeinschaftshaus  
573351 Holzfeld, Altes Gemeindehaus  
573360 Oppenheim, -Backhaus u. Jugendraum-  
573361 Oppenheim, Backhaus Hübingen  
573370 Rheinbay, Dorfgemeinschaftshaus  
573380 Udenhausen, -Kohlbachhaus-  
573381 Udenhausen, Backhaus  
573390 Weiler, Dorfgemeinschaftshaus  
573391 Weiler, Backhaus Fleckersthöhe

Produkt: 5734 Toilettenanlagen  
Leistung: 573410 Toilettenanlage „Marktplatz“  
573411 Toilettenanlage „Alte Burg“  
573412 Toilettenanlage „Bahnhof“  
573413 Toilettenanlage „Parkdeck Marienberg“  
573414 Toilettenanlage „St. Remigiusplatz“

Produkt 5750 Tourismusförderung  
Leistung: 575000 Tourismusförderung

### **Teilhaushalt 6 – Zentrale Finanzleistungen**

Produkt: 6110 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemein Umlagen  
Leistung: 611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemein Umlagen

Produkt: 6120 Sonstige allgemein Finanzwirtschaft  
Leistung: 612000 Sonstige allgemein Finanzwirtschaft

Produkt: 6260 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens  
Leistung: 626000 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Beschreibung der einzelnen Produkte kann dem jeweiligen Produktbuch entnommen werden.

#### **d) Haushaltsjahr 2012**

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem geplanten Jahresüberschuss in Höhe von **12.286,00 €** ab. **Der Ergebnishaushalt ist damit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO ausgeglichen (ohne Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren).**

Die deutliche Verbesserung gegenüber der Veranschlagung im Vorjahr (Fehlbetrag 1.292.141,00 €) resultiert aus den steigenden Steuereinnahmen insbesondere bei der Gewerbesteuer. (Ohne die Berücksichtigung des Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gem. § 38 Abs. 6 GemHVO würde der Überschuss **535.286,00 €** betragen).

Der Finanzhaushalt weist bei den ordentlichen Ein- und Auszahlungen einen Saldo von **1.544.466,00 € (Vorjahr 462.899,00 €)** und bei den außerordentlichen Ein- und Auszahlungen einen Saldo von **9.000,00 € (Vorjahr -3.000,00 €)** auf.

**Da der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 (=1.553.466,00 €) ausreicht um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, ist der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen (ohne Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren, vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) .**

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf **-3.799.941,00 € (Vorjahr -1.368.007,00 €)**

Die Gegenüberstellung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ergibt einen Saldo von **2.246.475,00 € (Vorjahr 908.108,00 €)**.

**Der Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beläuft sich auf 35.488.521,00 €**

**Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.**

Da die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in ihrem Schreiben vom 09. Dezember 2009 bezüglich der Genehmigung des Nachtragshaushaltsplan 2009 eine spürbare Anhebung der Realsteuerhebesätze angemahnt hatte, wurde im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2010

- a) der Hebesatz der Grundsteuer A von 269 v.H. auf 320 v.H.
- b) der Hebesatz der Grundsteuer B von 317 v.H. auf 360 v.H. und
- c) der Hebesatz der Gewerbesteuer von 352 v.H. auf 360 v.H. angehoben.

Die so angehobenen Hebesätze liegen damit auf dem Niveau der Städte St. Goar und Oberwesel.

Daneben wurde ebenfalls ab dem Jahr 2010 die Hundesteuer für den 1. Hund von 50,00 € auf 78,00 €, für den 2. Hund von 105,00 € auf 132,00 € und für jeden weiteren Hund von 130,00 € auf 168,00 € erhöht.

Der Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag wurde von 16,0 v.H. auf 18,0 v.H. erhöht

Seit Anerkennung des Ortsbezirkes Boppard als Luftkurort wird auch der Kurbeitrag wieder erhoben.

Die Hebesätze bleiben für das Jahr 2012 unverändert.

Die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze weist einen **Überschuss** von **1.024.302,00 €** aus.

Eine der Hauptkostengruppen der Stadt sind die Personalkosten. Für das Jahr 2012 sind hierfür im Ergebnishaushalt insgesamt 8.033.880,00 € und im Finanzhaushalt 7.752.630,00 € veranschlagt.

Die Differenz ergibt sich aus der Veranschlagung von Pensions- und Beihilfe- und sonstigen Rückstellungen (insbesondere Altersteilzeit).

Bei diesen Aufwandsarten handelt es sich um nicht zahlungswirksame Beträge, so dass lediglich eine Veranschlagung im Ergebnishaushalt vorzunehmen ist.

Die Steigerung bei den Personalkosten beträgt im Finanzhaushalt im Vergleich zum Vorjahr 253.930,00 € = **3,29 %**.

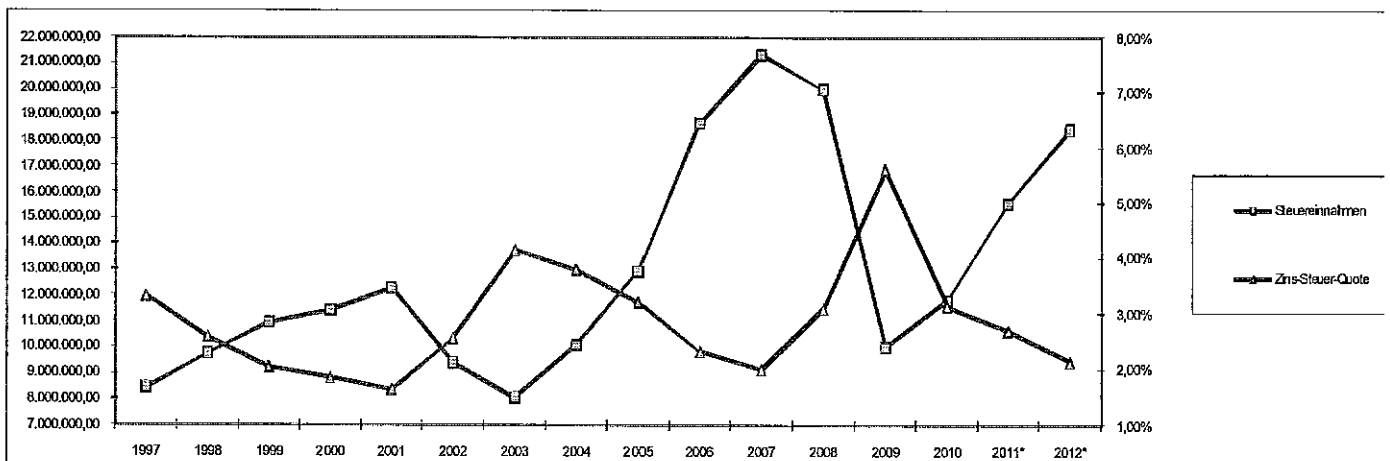
Eine weitere Dauerbelastung der kommunalen Haushalte sind die Zinsen im Rahmen des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite. Sie sinken mittelfristig bei niedrigem Zinsniveau, steigen jedoch auch im umgekehrten Fall.

Außerdem entstehen zusätzliche Zinsbelastungen bei unausgeglichenen Haushalten und bei sonstigen Liquiditätsengpässen der Kasse (z.B. wenn Zweckzuweisungen des Landes bewilligt, jedoch über Verpflichtungsermächtigungen erst irgendwann in späteren Jahren ratenweise gezahlt werden).

Änderungen und Entwicklungen gegenüber den Vorjahren ergeben sich am besten aus dem Vergleich der Zinssteuerquote (Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern) der einzelnen Jahre.

Zinsquote

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011*	2012
Steuereinnahmen	8.450.322,71	9.721.968,64	10.924.977,12	11.383.632,74	12.252.065,11	8.395.775,01	8.061.506,52	10.071.252,29	12.805.722,07	18.659.034,75	21.291.334,35	19.940.455,17	10.006.263,59	11.767.989,66	15.539.000,00	18.381.100,00
Zinsausgaben	280.169,61	251.506,26	221.751,96	209.362,40	200.426,00	239.932,45	333.277,19	390.589,89	411.849,90	430.848,15	422.709,71	613.370,69	550.199,47	398.245,46	417.690,00	390.000,00
Zins-Steuer-Quote	3,32%	2,59%	2,00%	1,84%	1,64%	2,55%	4,13%	3,78%	3,19%	2,31%	1,99%	3,06%	5,60%	3,33%	2,69%	2,13%



\* = Ansatz

Wenn - wie von 1997 bis 2001 und ab 2003 wieder- die Zins-Steuer-Quote sinkt, so ist dies einmal ein Zeichen für ein im Durchschnitt der aufgenommenen Kredite niedriges Zinsniveau, zum anderen aber auch dafür, dass sich die Stadt Boppard seit 1997 entschuldet, weil bis einschließlich 2001 keine neuen Kreditaufnahmen getätigt wurden.

Gleichzeitig zeigt der Anstieg der Zinsquote in 2002 und 2003 die Folgen der nicht abzuwendenden Kreditaufnahmen durch den Einbruch bei den Steuereinnahmen insbesondere bei der Gewerbesteuer.

Der Anstieg in 2008 und 2009 kommt durch den Rückgang bei den Steuereinnahmen, die Kreditaufnahme in 2009 sowie und die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zustande.

Das Absinken in 2010 bis 2012 kommt durch die wieder steigenden Steuereinnahmen und die geringere Zinsbelastung zu Stande. Es bleibt zu hoffen, dass die tatsächlichen Abschlusszahlen die Zins-Steuer-Quote noch wieder senken.

Im Vergleich zur Stadt Boppard mit **2,13 %** liegt nach dem Kommunalbericht 2010 des Landesrechnungshofes die **landesdurchschnittliche Zins-Steuer-Quote bei rd. 13 %**, d.h. **das durchschnittlich im Land fast jeder achte Euro an Steuereinnahmen für Zinsausgaben benötigt wird, während in Boppard nur jeder 47 Euro an Steuereinnahmen für Zinsausgaben benötigt wird.**

(Quelle: Kommunalbericht 2010 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz).

Neben der Veranschlagung von Restbeträgen für die Fertigstellung von bereits begonnenen Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2012 nur Maßnahmen veranschlagt, die keinen weiteren zeitlichen Aufschub dulden.

**Zur Finanzierung der Investitionen ist eine Kreditaufnahme nicht erforderlich.**

Für voraussichtlich in den kommenden Jahren fällig werdende Ausgaben wurden für

- die Sanierung Feuerwehrgerätehaus Bad Salzig	<b>180.000,00 €</b>
- die Sanierung Friedhofshalle Buchenau	<b>130.000,00 €</b>
- Stadtsanierung; Umgestaltung Karmeliterstraße, Teilstück Beyerhofgasse mit Platz und Vorfeld Römermauer	<b>700.000,00 €</b>
- Weiterführung der Sanierung der Kurfürstlichen Burg	<b>1.000.000,00 €</b>
- Verlegung eines Teilstückes der Säuerlingstraße und Neuordnung der öffentlichen Parkplätze	<b><u>620.000,00 €</u></b>

insgesamt **2.630.000,00 €**

als Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

## II. Schulden

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2012 belaufen sich die Schulden in der allgemeinen Verwaltung auf 8.307.355,05 € (incl. Darlehen aus dem Konjunkturprogramm)  
Bei 15.657 Einwohnern –Stand 30.06.2011 Hauptwohnsitz- sind das 530,58 € je Einwohner.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in Höhe von 458.438,00 € belaufen sich die Schulden in der allgemeinen Verwaltung am Ende des Haushaltsjahres 2012 auf rd. 7.848.917,05 €. Dies entspricht 501,30 € je Einwohner.

Die landesdurchschnittliche „Pro-Kopf-Verschuldung“ bei verbandsfreien Gemeinden mit 10.000 – 20.000 Einwohner lag am 31.12.2009 bei 899,00 € und damit deutlich über dem Wert der Stadt Boppard.

Der Stand der Schulden des Eigenbetriebes Kanalwerke zum 01.01.2012 beträgt voraussichtlich rd. 8.131.154,00 €, das sind 519,33 € je Einwohner.  
Vergleichende Zahlen auf Landesebene existieren nicht.

Die Verschuldung des Zweckverbandes Gewerbepark Hellerwald II, der zu 50 Prozent von der Stadt Boppard getragen wird, beträgt voraussichtlich zum 01.01.2012 insgesamt rd. 1.946.246,14 €.

Die „Pro-Kopf-Verschuldung“ bezogen auf Boppard beträgt 62,15 €.  
Diese Schulden werden durch Vermarktung restlichen Gewerbegrundstücke abgebaut.

Hinweis: Zu Beginn des Haushaltsjahres 2012 beträgt der Liquiditätskredit voraussichtlich 7,0 Mio. € und wäre damit um 2,0 Mio. geringer als ursprünglich vorgesehen. Neben dem tatsächlichen Liquiditätskredit ist auch die vorhandene beachtliche Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Durch die Möglichkeit zur Teilnahme am Entschuldungsfonds kann der Liquiditätskredit jährlich um mindestens 375.648,00 € reduziert werden. Mit Abschluss des entsprechenden Vertrages kann das Problem des großen Kassenkredites im Jahre 2009 als gelöst angesehen werden.

### III. Übersicht über Beteiligungen

Die Stadt Boppard ist Mitglied im Wasserversorgungszweckverband „Rhein-Hunsrück-Wasser“. Nach § 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes in der derzeit geltenden Fassung erfolgt die Aufteilung des Stammkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis des vom Zweckverband im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes berechneten Wasserverbrauches, wobei das Mittel des Verbrauches der Jahre 1990 bis 2006 maßgebend ist. Die so berechneten Anteile werden auf volle tausend Euro gerundet. Nach diesem Berechnungsmodell entfällt auf die Stadt Boppard ein Stammkapital von 4.120.000,00 €. Der Wirtschaftsplan 2012 des Zweckverbandes ist ausgeglichen geplant, so dass keine Veränderung des Beteiligungsverhältnisses zu erwarten ist.

Ferner ist die Stadt Boppard Mitglied des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“. Der Beteiligungssatz der Stadt Boppard beläuft sich auf 50 %. Die restlichen 50 % entfallen auf die Verbandsgemeinde Emmelshausen und die Ortsgemeinde Kratzenburg. Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ weist ein Eigenkapital von 298.655,10 € aus, so dass der Anteil der Stadt Boppard 149.327,55 € beträgt.

Daneben ist die Stadt Mitglied im Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal. Die Aufteilung des Eigenkapitals des Zweckverbandes erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Stadt Boppard hat 8 Stimmen in der Verbandsversammlung, dies entspricht einem Anteil von 3,96 %. Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal weist ein Eigenkapital in Höhe von 193.934,51 € aus, so dass der Anteil der Stadt Boppard 7.679,81 € beträgt. Die Schlussbilanz des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal zum 31.12.2010 weist ein Eigenkapital von 303.754,32 € aus, so dass der Anteil der Stadt Boppard nunmehr 12.028,67 € beträgt.

#### **Hinweis:**

Weiterhin war die Stadt Boppard bis zum 31.12.2009 Mitglied im Elektrizitätszweckverband Vorderhunsrück (EZV). Nach § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung des EZV ist das Eigenkapital auf die einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 30. September des Vorjahres festzustellen. Das Eigenkapital des EZV belief sich zum 30.09.2009 auf 2.675.255,19 €. Auf die Stadt Boppard entfiel ein Anteil von 19,2984 %, was einem Betrag von 516.281,45 € entsprach.

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat beschlossen anlässlich des Auslaufen des Konzessionsvertrages als Mitglied aus dem Zweckverband zum 31.12.2009 auszuscheiden, so dass eine Beteiligung am EZV ab dem Jahr 2010 nicht mehr besteht. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass durch fehlerhafte Zuordnung von Lieferstellen seitens des RWE, das Beteiligungsverhältnis der Stadt Boppard am EZV für das Jahr 2008 voraussichtlich 18,1442 % beträgt, was einem Betrag von 485.403,65 € entspricht.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung mit dem EZV wurden der Stadt Boppard insgesamt 67.504 Anteile am Aktienbestand übertragen, wovon mehr als 90 % sogenannte „gebundene Aktien“ sind.

#### IV. Weiterer Ausblick; Künftige Entwicklungen § 6 GemHVO

Die Stadt Boppard hat auch in 2012 erhebliche Anstrengungen zur Konsolidierung der Haushaltslage vorzunehmen. Die in den letzten Jahren von 28 auf 45,74 Prozentpunkte gestiegene Kreisumlage bei nicht im gleichen Ausmaß gestiegenen Steuereinnahmen erschweren die Handlungsspielräume der Stadt.

Hauptschwerpunkt der kommenden Anstrengungen wird daher bei Beibehaltung des Leistungsniveaus der Verwaltung einschließlich Bauhof neben der allgemeinen Haushaltskonsolidierung der Abbau des hohen Kassenkreditbestandes sein. Von daher ist auch im Hinblick auf mögliche Zinssteigerungen die Inangriffnahmen von weiteren Großprojekten sehr zurückhaltend zu handhaben.

Das Haushaltsjahr 2012 ist maßgeblich bestimmt von den beiden Großprojekten „Bau einer Tiefgarage am Krankenhaus Boppard“ und „Restaurierung der kurfürstlichen Burg“, die infolge der Konjunkturprogramme des Landes und des Bundes in Boppard zur Zeit realisiert werden. Trotz der beachtlichen Zuschüsse binden diese Großinvestitionen ca. 5 Mio. € Eigenmittel der Stadt, die somit gleichzeitig für andere wichtige Vorhaben nicht zur Verfügung stehen.

Durch die Errichtung von drei Photovoltaikanlagen auf städtischen Liegenschaften soll sichergestellt werden, dass zukünftig der Strombedarf für städtische Zwecke selbst produziert werden wird. Die Anstrengungen zur Schaffung von mehr Energieeffizienz müssen weiter gesteigert werden.

Zwischenzeitlich stellt sich auch die Förderkulisse für die verschiedensten sonstigen kommunalen Projekte klar dar. Es gibt ferner eine eindeutige Einschätzung, welche Wirkungen die im sowohl Grundgesetz als auch in der Landesverfassung verankerte Schuldenbremse haben wird. 2013 endet die LEADERplus-Förderung; 2015 endet das Stadtsanierungsprogramm des Bundes und 2019 endet die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung des Bundes mit der Bahn.

Hieraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen: Bis Ende 2013 sollten notwendige Investitionen in die touristische Infrastruktur abgeschlossen sein und bis 2015 die Sanierungsvorhaben insbesondere im Bereich Karmeliterstraße/Beyerhofgasse und Burgumfeld. Für die Modernisierung und Schaffung der Barrierefreiheit an den Bahnhöfen Bad Salzig, Boppard und Hirzenach gilt ein längerer Zeitrahmen.

Die Prognose für die kommenden Haushaltsjahre gestaltet sich ausgesprochen schwierig Die tatsächlichen Ergebnisse werden maßgeblich von den Steuereinnahmen abhängig sein.

Es stellt sich folgende Entwicklung dar:

<b>Planjahr</b>	<b>Ergebnishaushalt Jahresüberschuss (Ü) Jahresfehlbetrag (F)</b>	<b>Finanzhaushalt Finanzmittelüberschuss (Ü) Finanzmittelfehlbetrag (F)</b>
<b>2011</b>	<b>F 1.292.141,00 €</b>	<b>F 908.108,00 €</b>
<b>2012</b>	<b>Ü 12.286,00 €</b>	<b>F 2.246.475,00 €</b>
<b>2013</b>	<b>Ü 1.080.222,00 €</b>	<b>Ü 798.373,00 €</b>
<b>2014</b>	<b>Ü 891.672,00 €</b>	<b>Ü 2.869.161,00 €</b>
<b>2015</b>	<b>Ü 1.375.527,00 €</b>	<b>Ü 2.668.695,00 €</b>

Die Zahlen basieren auf den Planzahlen der Haushalte.

Für die Jahresrechnung 2011 ist davon auszugehen, dass aufgrund der weiterhin äußerst sparsamen Haushaltsführung sowie durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 750.000 € kein bzw. nur ein sehr geringer Jahresfehlbetrag entsteht.

Als Beleg hierfür wird auch darauf hingewiesen, dass der Kassenkredit um 2.000.000,00 € verringert werden konnte und zu Beginn des Jahres 2012 somit voraussichtlich noch 7,0 Mio. € betragen wird.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Boppard weist eine Bilanzsumme von 150.904.467,09 € aus. Das Eigenkapital ist mit 77.930.893,40 € ausgewiesen, die Eigenkapitalquote beträgt 51,64 %.

Der Jahresabschluss 2008 wurde seitens der Verwaltung erstellt. Die abschließende Festsetzung des Jahresergebnisses im Stadtrat steht noch aus. Die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.153.433,21 € ab und wird gem. § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorgetragen.

Neben dem feststehenden Überschuss des Jahres 2008 ist sowohl für das Jahr 2009 als auch für das Jahr 2010 mit einem Jahresüberschuss zu rechnen.

Im Jahr 2009 hat neben der äußerst sparsamen Haushaltsführung seitens der Verwaltung u.a. auch die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 1.000.000,00 € sowie Buchgewinne aus der Veräußerung von Grundstücken in Höhe von rd. 630.000,00 € zu dem zu erwartenden Jahresüberschuss von rd. 500.000,00 € geführt.

Im Jahr 2010 hat neben einer weiterhin äußerst sparsamen Haushaltsführung seitens der Verwaltung auch die Erhöhung des Waldvermögens aufgrund der Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes in Höhe von 1.911.987,11 € sowie die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 3,9 Mio. € zu dem zu erwartenden Jahresüberschuss von rd. 500.000,00 € beigetragen.

Die als Anlage beigefügte Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals berücksichtigt daher die zwischenzeitlichen Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren und basiert **nicht** auf den Planzahlen der Haushalte.

## V. Schlussbemerkung

Die grundlegende Umstellung des Haushaltsrechtes von der bisherigen Kameralistik auf die kommunale Doppik stellt an Rat und Verwaltung hohe Anforderungen. Sicherlich ist auch in dem diesjährigen Haushaltsplanentwurf noch nicht alles perfekt. Die Verwaltung hat sich jedoch bemüht einen Haushaltsplan vorzulegen, der von der Transparenz mindestens dem Niveau der Vorjahre entspricht.

Aus dem gesamten Anlagevermögen ergeben sich bilanzielle Abschreibungen im Ergebnishaushalt in Höhe von insgesamt 3.061.262,00 € (2.765.801,00 € aus der Anlagenbuchhaltung, 295.461,00 € aus dem Haushaltsplanentwurf 2012). Diesen Abschreibungen stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zuweisungen und Zuschüsse für die Abschreibungsobjekte) in Höhe von insgesamt 1.938.937,00 € gegenüber (1.775.432,00 € aus der Anlagenbuchhaltung, 163.505,00 € aus dem Haushaltsplanentwurf 2012), so dass „netto“ ein zu erwirtschaftender Aufwand in Höhe von 1.122.325,00 € verbleibt.

St. J. 4/12  
D

# Haushaltssatzung der Stadt Boppard für das Jahr 2012 vom

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	27.339.775,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.804.489,00 Euro
<b>der Jahresüberschuss auf</b>	<b>535.286,00 Euro</b>

### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	25.011.575,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	23.467.109,00 Euro
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>1.544.466,00 Euro</b>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	30.000,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	21.000,00 Euro
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>9.000,00 Euro</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.295.659,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.095.600,00 Euro
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>- 3.799.941,00 Euro</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.151.287,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.904.812,00 Euro
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>2.246.475,00 Euro</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	35.488.521,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	35.488.521,00 Euro
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf</b>	<b>- 3.151.287,00 Euro</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
für verzinste Kredite auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro.

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **2.630.000,00 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtliche Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 Euro**.

#### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **15.000.000,00 Euro**.

#### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb „Kanalwerke der Stadt Boppard“ werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	603.000,00 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	1.000.000,00 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	0,00 Euro

#### **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v.H.
- Grundsteuer B auf	360 v.H.
- Gewerbesteuer auf	360 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	78,00 Euro
- für den zweiten Hund	132,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	168,00 Euro

#### **§ 7 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen, die Kurbeiträge, die Fremdenverkehrsbeiträge und die Straßenreinigungsgebühren werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

##### **1. Abwassergebühren**

a) Gebühren für Schmutzwasser je m <sup>3</sup>	2,95 €
b) Gebühr für Oberflächenwasser je m <sup>2</sup> angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche	0,70 €
c) Gebühr für Fäkalschlambeseitigung je m <sup>3</sup> abgefahrenen Schlamm	10,46 €

##### **2. Kurbeitrag**

a) im Ortsbezirk Boppard		
Kurbereich I	- je Übernachtung -	0,50 €
Kurbereich II	- je Übernachtung -	0,00 €
b) im Ortsbezirk Bad Salzig	- je Übernachtung -	0,50 €

### 3. Fremdenverkehrsbeitrag

Beitragssatz (Hebesatz) gem. § 3 Abs. 6  
der Fremdenverkehrsbeitragssatzung 18,0 v. H.

### 4. Straßenreinigungsgebühren

Die Reinigungsgebühr je laufendem Meter maßgebliche Straßenlänge beträgt in der

- a) Reinigungsgruppe I  
(viermalige Reinigung je Woche) 6,00 €/ jährlich,
- b) Reinigungsgruppe II  
(zweimalige Reinigung je Woche) 3,00 €/ jährlich,
- c) Reinigungsgruppe III  
(einmalige Reinigung je Woche) 1,50 €/ jährlich.

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 betrug 77.930.893,40 Euro.

Der Jahresabschluss 2008 wurde seitens der Verwaltung erstellt.

Die abschließende Festsetzung des Jahresergebnisses im Stadtrat steht noch aus.

Die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.153.433,21 € ab und wird gem. § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorgetragen. Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2008 somit 79.007.283,74 €.

Entsprechend den voraussichtlichen Jahresabschlüssen(2009 und 2010) bzw. den Haushaltsansätzen (2011 und 2012) beträgt der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 79.507.283,74 Euro, zum 31.12.2010 80.007.283,74 Euro zum 31.12.2011 78.715.142,74 und zum 31.12.2012 78.727.428,74 Euro.

## § 9 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## § 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in – null - Fällen zugelassen.

Boppard, den  
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister

**Hinweis:**

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: .....
2. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom                    bis                    von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (montags bis freitags) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis donnerstags) im Karmelitergebäude in Boppard, Zimmer 117, Ansprechpartner Michael Bender, öffentlich aus.
3. Gemäss § 24 Abs. 6 Sätze 4 und 1 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
  - b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Boppard unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Boppard, den  
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter GB I, Edgar Scherer					Datum 09.01.2012			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	17.01.2012	7		X	X			
Stadtrat	30.01.2012	6	X					

### Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte neue Fassung der „Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Stadt Boppard“.

#### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP		
		Ja	Nein	Enthaltungen					
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit			<input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Begründung Satzungsänderung:

Urnenbestattungen finden immer größere Resonanz in der Bevölkerung. Der Anteil alleine im Ortbezirk Boppard liegt heute bei über 50 %.  
Um den Bürgern in allen Ortsbezirken die verschiedenen Urnenbeisetzungsmöglichkeiten auf ihrem Ortsbezirkfriedhof anzubieten soll die Satzung diesen Anspruch auch garantieren.

Der Hauptausschuss hat daher folgende Satzungsänderungen empfohlen:

a) § 11 Absatz 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ruhezeit von Urnen kann auf Antrag auf 15 Jahre verkürzt werden.“

b) § 14 erhält folgenden zusätzlichen Absatz 7:

„Folgende Bestattungsformen sind auf allen Friedhöfen möglich:

- Urnenbestattungen in einem Wiesengrab mit Grabplatte
- Urnenbestattungen in einem Wiesengrab ohne Grabplatte (Anonymes Grab)
- Urnenbestattungen in einer Urnenwand (soweit vorhanden)
- Erdbestattungen in einem Wiesengrab mit Grabplatte
- Erdbestattungen in einem Wiesengrab ohne Grabplatte (anonymes Grab)“

*Handwritten signature and date:*  
19.01.12  
Ho. [Signature]

# **S a t z u n g**

## **über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Stadt Boppard**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Eigentum und Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Boppard gelegenen Friedhöfe, die in ihrem Eigentum stehen und von ihr verwaltet werden.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige Anstalten) der Stadt Boppard.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Boppard waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben.
- (3) Die Bestattung ortsfremder Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

#### **§ 3**

#### **Wahlmöglichkeit der Friedhöfe im Stadtgebiet**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung auf einem bestimmten Friedhof der Stadt Boppard; es wird jedoch davon ausgegangen, dass Verstorbene auf dem für den Ortsbezirk der letzten Wohnung zuständigen Friedhof beigesetzt werden.

## **§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe können ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden; dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Bei der Außerdienststellung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen ist die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, obwohl der Friedhof als solcher bestehen bleibt.
- (3) Werden durch eine Entwidmung vor Ablauf der Nutzungsrechte Umbettungen notwendig, werden sie auf Kosten der Stadt Boppard durchgeführt. Alle Ersatzgrabstätten werden in diesem Falle von der Stadt Boppard kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Ersatzgrabstellen werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.
- (4) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen sind öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Im übrigen wird die Friedhofsverwaltung ermächtigt, eine Ordnung über das Verhalten auf den Friedhöfen der Stadt Boppard zu erlassen.

### **§ 7 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig

den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG einen Monat beträgt.

Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten (GVBl. vom 27.10.2009, S. 335) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei einer Beisetzung in einer erworbenen Wahl- oder Doppelgrabstätte ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Zeit der Beerdigung fest. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind ausgeschlossen.

Die Ortspolizeibehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

#### **§ 9 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zum Abschluss der Bestattung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und an der breitesten Stelle 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen, damit die Gräber entsprechend der Größe hergerichtet werden können.

#### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) 1,65 m, bei Doppeltiefbestattung 2,30 m. Die Erddeckung von Oberkante des Sarges bis zur Graboberfläche muß mindestens 1,00 m betragen. Bei Urnen beträgt die Erddeckung mindestens 0,50 m.
- (3) Ist es notwendig, vor dem Ausheben eines Grabes den Grabstein, die Einfassung oder sonstige Teile zu entfernen, hat dies der jeweilige Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu veranlassen. Die abgebauten Teile sind auf die dafür vorgesehenen Flächen zu verbringen. Sie dürfen nicht auf der Grabstätte oder in der Nähe der Grabstätte abgelagert werden.

### **§ 11 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für alle Verstorbenen beträgt 25 Jahre. *Die Ruhezeit von Urnen kann auf Antrag auf 15 Jahre verkürzt werden.*
- (2) In besonderen Fällen (z.B. Ehrengräber) kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechendem Stadtratsbeschluss Ausnahmen zulassen.

### **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen (Erdbestattete und Urnen) bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihen-Einzelgrab in ein anderes Reihen-Einzelgrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Antragsberechtigte, bei Umbettung aus einem Doppel- oder Wahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt Boppard ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller bzw. die Verfügungsberechtigten zu tragen.

- (6) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhefrist nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

##### § 13 Allgemeines

Außer bei Reihen-Einzelgräbern besteht die Möglichkeit, jedoch kein Anspruch, auf Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte.

##### § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten unterscheiden sich in
1. Reihen-Einzelgrabstätten
  2. Reihen-Einfachgrabstätten
  3. Reihen-Doppelgrabstätten
  4. Reihen-Tiefgrabstätten
  5. Reihen-Urnengrabstätten
  6. Reihen-Urneneinfachgrabstätten
  7. Reihen-Urnendoppelgrabstätten
  8. anonyme Einfachgrabstätten
  9. anonyme Urneneinfachgrabstätten.

Reihen-Grabstätten sind Gräber, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihen-Grabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.

Einfachgrabstätten sind Gräber, in die nur ein einziger Sarg, Urneneinfachgrabstätten sind Gräber, in die nur eine einzige Urne beigesetzt werden kann. Die Anlage erfolgt in Wiesenfeldern. Das Verfügungsrecht über die Grabstätten obliegt alleine beim Friedhofsträger. Die §§ 16 und 17 der Friedhofsordnung finden insoweit keine Anwendung.

- (2) Es werden ausgewiesen:
1. Reihen-Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  2. Reihen-Grabstätten für Verstorbene vom 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jede Reihen-Einzelgrabstelle darf bei Erdbestattungen nur ein/e Verstorbene/r, in jede Reihen-Urnengrabstelle nur eine Urne beigesetzt werden.

- (4) In jeder Reihen-Doppelgrabstätte und Reihen-Tiefgrabstätte dürfen bei Erdbestattung nur 2 Verstorbene, bei Urnenbeisetzung nur 4 Urnen beigesetzt werden. In jeder Reihen-Urnen-Doppelgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Bei Zwei- und Mehrbestattungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit übersteigt, ist die Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu verlängern. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte hingewiesen.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Die Grabstätten sind bis spätestens zum Ablauf der gesetzlichen Frist zu räumen. Nach dieser Frist können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Pflichtigen abgeräumt werden.
- (7) *Folgende Bestattungsformen sind auf allen Friedhöfen möglich:*
- *Urnenbestattungen in einem Wiesengrab mit Grabplatte*
  - *Urnenbestattungen in einem Wiesengrab ohne Grabplatte (Anonymes Grab)*
  - *Urnenbestattungen in einer Urnenwand (soweit vorhanden)*
  - *Erdbestattungen in einem Wiesengrab mit Grabplatte*
  - *Erdbestattungen in einem Wiesengrab ohne Grabplatte (anonymes Grab)*

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage dieser Grabstätten wird mit dem Erwerber vereinbart. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte besteht nicht.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen vergeben. In einstelligen Grabstellen dürfen eine Leiche oder zwei Urnen in beliebiger Reihenfolge beigesetzt werden. Bei mehrstelligen Grabstellen dürfen an Stelle einer zulässigen Erdbestattung jeweils 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Für den erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist der Nachweis einer unmittelbar bevorstehenden Beisetzung erforderlich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht nur innerhalb der ersten zehn Jahre nach der letzten Beisetzung. Bei Zweit- oder Mehrbestattungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit übersteigt, ist die Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu verlängern.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeiten von Wahlgräbern ist die Grabstelle zu räumen. Nach dieser Frist können die Grabstätten von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Pflichtigen abgeräumt werden.
- (5) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung ist unzulässig.
- (6) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung. Als Angehörige gelten
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **V. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt bleibt.

### **§ 17**

#### **Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen entsprechend § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Die Grabpflege umfaßt neben der eigentlichen Grabstätte auch die Pflege und Sauberhaltung des vom Fußende des Grabes aus gesehenen rechten Zwischenraumes zur Nachbargrabstätte.
- (2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihen-Grabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen oder in Anspruch nehmen. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

- (5) Die Grabstätten müssen 3 Monate nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.

### **§ 18 Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß, d. h. der Würde des Friedhofs entsprechend, hergerichtet oder gepflegt, so hat dies der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist nachzuholen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihen-Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten. Bei fortgesetzter Vernachlässigung oder bei fehlender Kostenerstattung kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einsäen.

## **IV. Grabmale, Grabeinfassungen**

### **§ 19 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet worden ist.

### **§ 20 Material, Form und Inschriften der Grabmale**

- (1) Es dürfen nur Grabmale und Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.

Als Werkstoff sind zulässig:

- 1. Natursteine,
- 2. Kunststeine in natürlichen Gesteinsfarben,
- 3. Holz,
- 4. Eisen und Bronze.

- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt sein und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Gedenkzeichen, angebracht werden.
- (3) Grabmale sind aus Baustoffen zu errichten, die wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (4) Es können errichtet werden,
  - 1. stehende Grabmale,
  - 2. liegende oder flach geneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.

### **§ 21 Größe der Grabmale**

- (1) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - 1. auf Einzelgräbern, einstelligen Wahlgräbern und Tiefgräbern,  
Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m,
  - 2. auf Reihen-Doppelgräbern und zweistelligen Wahlgräbern,  
Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m,
  - 3. auf drei- und mehrstelligen Wahlgräbern,  
Höhe 1,20 m, Breite 1,60 m,
  - 4. auf Kindergrabstellen,  
Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m.
  - 5. auf Urnengrabstellen  
Höhe 0,60 m                      Breite 0,70 m.
  - 6. auf Einfachgräbern: nur ebenerdige Namenstafeln  
Breite 0,4 m, Tiefe 0,3 m.
- (2) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, zum Beispiel bei Findlingen und Holzkreuzen.

### **§ 22 Grabeinfassungen**

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig, wobei in einer Hanglage Ausnahmen möglich sind.

- (2) Die Größe der Grabeinfassungen beträgt von Außenkante zu Außenkante
- |  |              |   |
|--|--------------|---|
| der Kindergrabstätte                                     | Länge 1,20 m | Breite 0,60 m   |
| der Einzelgrabstätte                                     | Länge 2,00 m | Breite 0,80 m   |
| der Doppelgrabstätte<br>und zweistelligen Wahlgrabstätte | Länge 2,00 m | Breite 2,00 m   |
| der mehrstelligen<br>Wahlgrabstätte                      | Länge 2,00 m | Breite für jede weitere<br>Grabstätte 1,20 m,<br>Breite 0,70 m. |
| der Urnengrabstellen                                     | Länge 1,00 m |   |
- (3) Auf Einfachgräbern sind Grabeinfassungen unzulässig.

### **§ 23 Anlieferung**

Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Lieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mind. 2 Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

### **§ 24 Standicherheit und Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- Die Fundamentsohle muss grundsätzlich frostfrei liegen. Ist eine Gründung auf gewachsenem Boden nicht möglich, müssen die Fundamente einen seitlichen, die Graböffnung überschreitenden Überstand aufweisen. Grabmale sind mit dem Fundament durch Dübel zu verbinden. Die Dübellöcher müssen einen Mindestdurchmesser von 25 mm besitzen und eine Mindestdtiefe von 65 mm haben. Die Dübel müssen zuerst in die Standfuge des Denkmals eingesetzt werden und dort ausreichend abgebunden haben. Besteht das Denkmal aus mehreren Teilen, so sind alle Teile miteinander zu verdübeln. Die Dübel müssen grundsätzlich aus rostfreiem Material bestehen. Der Durchmesser des Dübelmaterials muss mind. 12 mm betragen.
- (2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von

Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standsicherheit fest und ist Gefahr im Verzuge, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen ( z. B. Umlegung der Grabmale, Absperrung ) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen.

## **§ 25**

### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Bauteile zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen.

## **VII. Leichenhalle**

## **§ 26**

### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Verstorbene sind umgehend in die zuständige Leichenhalle zu überführen und dort eingesargt aufzubewahren. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Überführung der Leiche in die Leichenhalle und die Ausschmückung der Leichenhalle ist Aufgabe der Angehörigen des Verstorbenen.

## **§ 27**

### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder in einem dafür bestimmten Raum abgehalten werden.
- (2) Die Aufstellung des Sarges im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VIII. Schlußvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

Alle Verträge über Grabstätten, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen werden, behalten bis zu ihrem Auslauf volle Gültigkeit. Nutzungsrechte bleiben bis zu ihrer Beendigung bestehen.

### **§ 29 Haftung und Erstattungsansprüche**

Die Stadt Boppard haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Boppard verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtung sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 31 Listenführung**

- (1) Es werden folgende Listen geführt:  
Je ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Person mit den laufenden Nummern der Reihen-Grabstätten und Wahlgrabstätten. Das Grabregisterverzeichnis kann auch als Belegungsplan geführt werden, in dem die erforderlichen Angaben eingetragen werden.

- (2) Die zeichnerischen Unterlagen wie Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung aufzubewahren.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 5 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt ( § 6 Abs. 1 )
  - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt ( § 7 Abs. 1),
  - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt ( § 12 Abs. 2)
  - e) als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert
  - f) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung finden Anwendung.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Boppard vom 15.01.2010 außer Kraft.

**56154 Boppard, \_\_\_\_\_**  
**Stadtverwaltung Boppard**

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter GB I, Edgar Scherer					Datum 09.01.2012			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	17.01.2012	7		X	X			
Stadtrat	30.01.2012	7	X					

### Einrichtung eines Ruhewaldes im Bopparder Stadtwald

(Beschlussvorschlag)

Der Stadtrat beschließt, in der Gemarkung Hellerwald, im Bereich „Drei Eichen“ auf einer Fläche von ca. 17 Hektar, einen Ruhewald einzurichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Forstamt die Grenzen des Areals festzulegen, einen Plan für Betrieb und Bewirtschaftung zu erstellen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

#### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit						Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

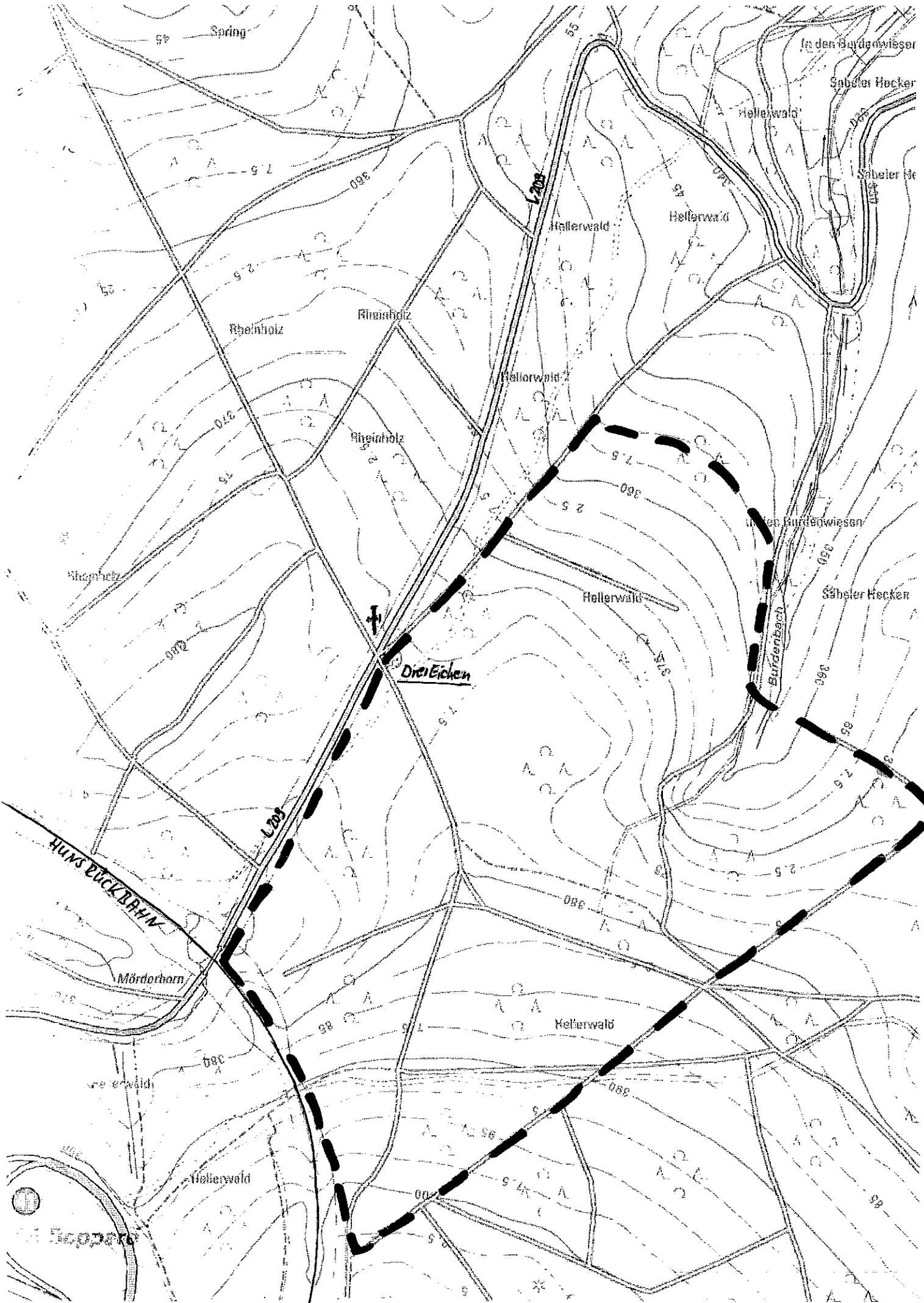
### 1. Begründung Ruhewald:

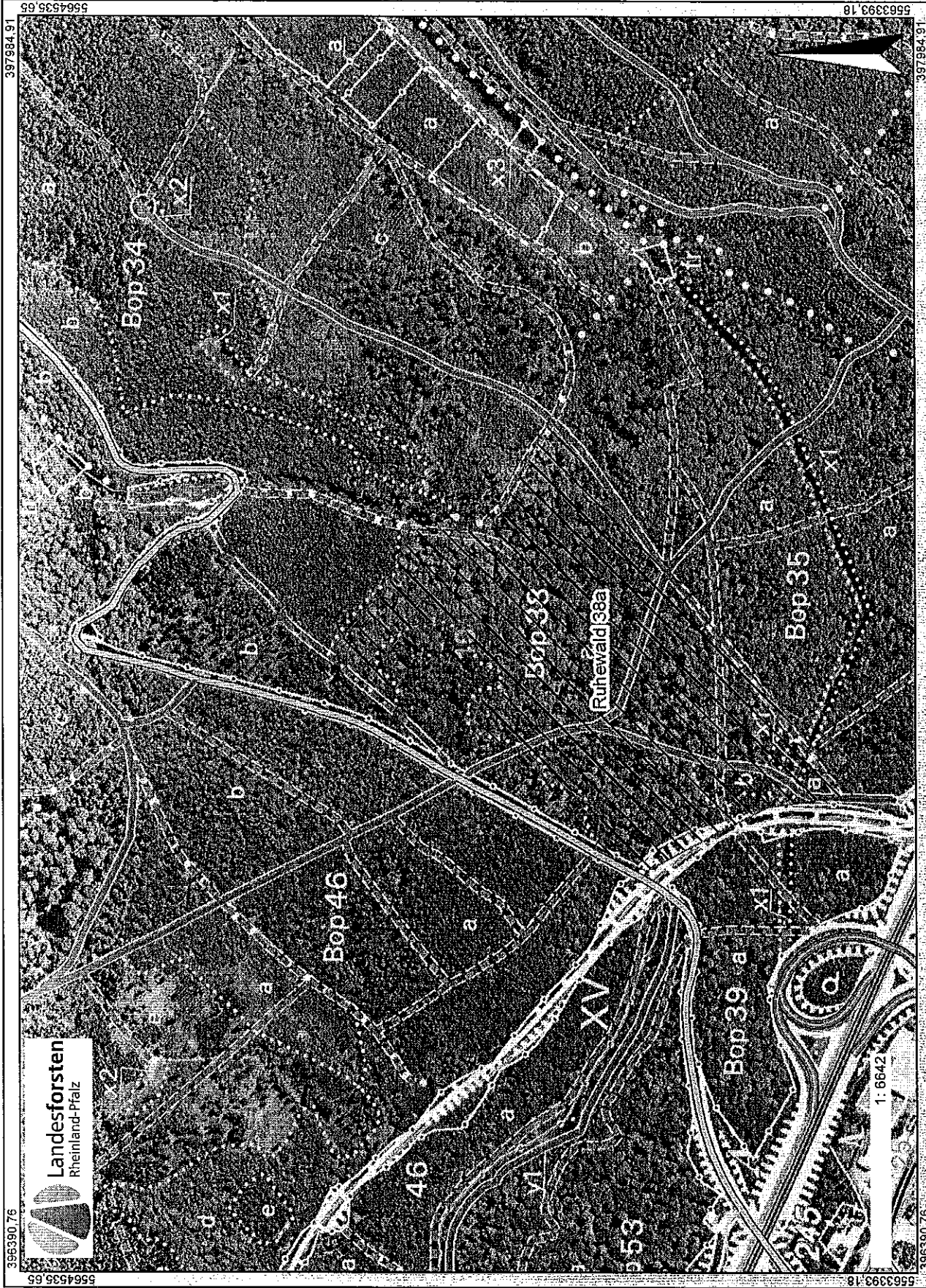
Der Stadtrat hat sich am 14.11.2011 für die Einrichtung eines Ruhewaldes ausgesprochen.

Der zuständige Revierförster Ralf Kerber schlägt hierfür ein ca. 16,5 Hektar großes Waldareal im Bereich „Drei Eichen“, Gemarkung Hellerwald, vor. Das Gebiet weist einen Mischwaldbestand, überwiegend Buchen und Eichen, einige imposante Nadelbäume und seltene Gewächse wie Mehlbeere, Robinie oder Wildkirsche auf. Der Zugang zum vorgeschlagenen Forst liegt unmittelbar an der L 209 (Buchholzer Straße) gegenüber einer Kriegsgräbergedenkstelle. Ein kleiner unbefestigter Parkplatz ist bereits vorhanden.

Das Waldgebiet wird seit Jahrzehnten naturnah bewirtschaftet und ist mit dem Naturlandzertifikat ausgezeichnet. Durch das Gelände führt ein Wanderweg. Zum Baumbestand gehört auch der wohl größte Baum im Stadtwald, eine 127-jährige Douglasie.

*Ok. 19.01.12*  
*ko. [Signature]*





© Landesforsten Rheinland-Pfalz Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vertriebswegen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vertriebsweg gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.



## Bodenkundliche Anforderungen an Neuanlagen oder Erweiterungen von Friedhöfen

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Personen, die sich direkt oder indirekt mit der Erweiterung oder der Neuanlage von Friedhöfen beschäftigen. In Rheinland-Pfalz, wie in ganz Deutschland, wurden Friedhöfe in der Vergangenheit vor allem unter sozialen, religiösen oder gesellschaftlichen Aspekten angelegt, ohne die Eignung des Bodens für seinen eigentlichen Zweck, die Verwesung der Bestatteten, zu beachten. Manche Anlagen gründeten auf Gutachten, die unvollständige oder gar falsche Aussagen zur Verwesungseignung des Bodens trafen. Die Auswirkungen werden leider zu häufig beobachtet: eine unvollständige Verwesung nach der festgesetzten Ruhezeit, z. B. Wachsleichenbildung.

Bisher fehlen bei Neuanlagen oder Erweiterungen von Friedhöfen gerade für die bodenkundlichen Anforderungen konkrete gesetzliche Vorgaben. Dieses Merkblatt soll die vorhandene Lücke schließen und die für eine schnelle, vollständige und hygienisch unbedenkliche Verwesung notwendigen Bodeneigenschaften vermitteln.

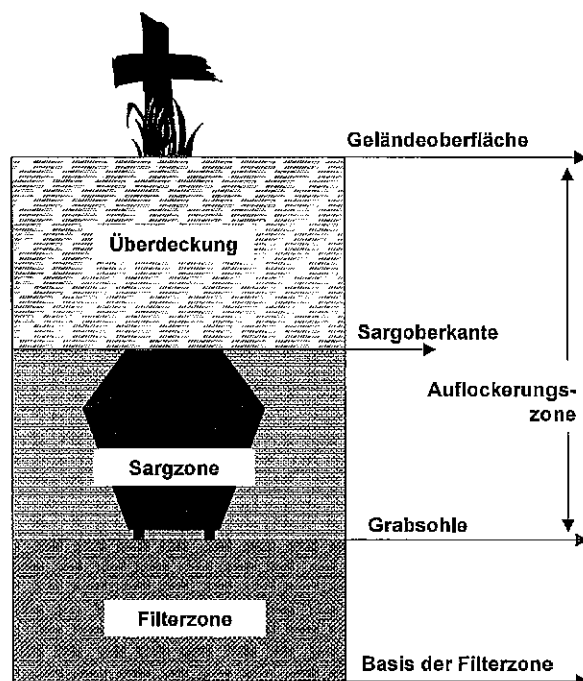


Abbildung 1: Schematischer Aufbau eines Erdgrabes

### Begriffsdefinitionen

Die Begrifflichkeiten zur Beschreibung des Bereichs, der von einer Erdbestattung beeinflusst wird, sind nicht einheitlich definiert. Auch werden sie häufig mit unterschiedlichen Bedeutungen belegt. Die in diesem Merkblatt verwendeten Bezeichnungen sind daher in Abbildung 1 in ihrem Zusammenhang bildlich dargestellt. Sie finden entsprechend ihrer Bedeutung Verwendung.

Bei Tiefengräbern werden zwei Särgen übereinander eingebaut. Die Mächtigkeit der Sargzone verdoppelt sich dadurch und die Grabsohle liegt entsprechend tiefer.

## **Anforderungen an Boden- und Wasserverhältnisse**

Für eine rasche und vollständige Leichenverwesung ist ausreichend Feuchtigkeit (keine Nässe), vor allem aber genügend Sauerstoff in der Sargzone ausschlaggebend (siehe Abbildung 1). Außerdem ist es notwendig, dass das infiltrierende Niederschlags- und Gießwasser ungehindert in den Untergrund abfließen kann. Bedingung hierfür ist eine hinreichend große Wasserdurchlässigkeit im gesamten Bereich unterhalb der Grabsohle. Die Filterzone darf weder ständig noch zeitweise von Wasser (Grund-, Hang- oder Stauwasser) beeinflusst sein und muss Feststoffe, die bei der Leichenverwesung entstehen und/oder mit dem Sickerwasser transportiert werden, zurückhalten (Filterwirkung).

Die Beurteilung des Bodens hinsichtlich seiner Eignung für die Erdbestattung ist nicht bundeseinheitlich geregelt. § 1 der Landesverordnung vom 20. Juli 1983 (GVBl. 1983, S. 133, BS 2127-1) zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. 1983, S. 69, BS 2127-1-1) für Rheinland-Pfalz fordert lediglich, dass „die Bodenbeschaffenheit von Bestattungsplätzen zur Leichenzersetzung geeignet sein muß, ohne daß die Gefahr von Geruchsbelästigung oder des Eindringens von Zersetzungsprodukten in das Grundwasser besteht“. Konkrete Beurteilungskriterien fehlen jedoch. Daher werden im folgenden entsprechende Anforderungen formuliert. Bodenkundliche Sachverständige sollen in der Lage sein, die Boden- und Wasserverhältnisse des geplanten Friedhofsstandortes dahingehend zu prüfen und zu beurteilen.

Ziel der Untersuchung sollte die Beantwortung folgender Fragen sein:

1. Reicht die Durchlüftung des Bodens bis hin zur Grabsohle für eine genügend rasche Verwesung aus?
2. Gewährleistet die Wasserdurchlässigkeit unterhalb der Grabsohle den ungehinderten Abfluss von versickerndem Niederschlags- bzw. Gießwasser?
3. Befindet sich unterhalb der Grabsohle ein ausreichend mächtiger Bereich, der durch seine Materialeigenschaften als Filterschicht dienen kann?
4. Sind Auflockerungs- und Filterzone auch bei Grundwasserhöchststand und unter Einbezug des geschlossenen Kapillarraums frei von Grundwasser?
5. Sind Auflockerungs- und Filterzone frei von ständigem oder zeitweisem Stau- und/oder Hangwassereinfluss?

## **Vorgehensweise bei der Beurteilung**

Die bzw. der Sachverständige legt Anzahl und Lage der Schürfgruben nach Vorgabe der Bodenkundlichen Kartieranleitung (AG BODEN 1996) fest. Falls notwendig, sind ergänzende Sondierbohrungen vorzunehmen, so dass die Boden- und Wasserverhältnisse im gesamten untersuchten Gelände erfasst und beurteilt werden können.

Für die Beurteilung der Wasserverhältnisse eignet sich ein Termin im Frühjahr oder nach ergiebigen Niederschlägen am besten. Ziel muss die räumliche Kenntnis der Boden- und Wasserverhältnisse in der gesamten Auflockerungs- und der Filterzone sein. Grundlage für die Bodenansprache und -klassifizierung ist die Bodenkundliche Kartieranleitung (AG BODEN 1996) bzw. die DIN 4220, Teil 1 (1998).

Zu jeder Schürfgrube bzw. Sondierbohrung sind folgende Parameter zu erheben:

1. Standort- beschreibung:	Relief	Nutzung	
2. Boden- beschreibung (horizontbe- zogene Angaben):	- Tiefe - Mächtigkeit - Bodenfarbe - Humusgehalt - Carbonatge- halt - pH-Wert	- Hydromorphie- merkmale u. geg. Grundwasserstand - Bodenfeuchte - Bodengefüge* - effektive Lagerungs- dichte/Packungsdichte*	- Bodenart (Fein- u. Grobboden) - Durchwurzelung* - Bodenform (Boden- u. Substrattyp) - Petrographie - Stratigraphie
* Aufnahme in Sondierbohrungen nicht möglich			

Aus diesen Basisdaten sind über die entsprechenden Tabellen der bodenkundlichen Kartieranleitung folgende Bodenkennwerte abzuleiten:

Parameter	Begriffsdefinition	zu beurteilende Größe
Bindungsstärke für Schwermetalle	Fähigkeit eines Bodens, Schwermetallionen zu binden	Schwermetallrückhal- tevermögen
Feldkapazität (FK)	Wassermenge, die ein Boden max. gegen die Schwerkraft zurückhalten kann	Filter- und Sorptionsfähigkeit
Gesamtfilterwir- kung	Fähigkeit eines Bodens, gelöste oder sus- pendierte Stoffe von ihren Transportmitteln zu trennen	Filter- und Sorptions- fähigkeit
Geschlossener Kapillarraum	Raum über der Grundwasseroberfläche, in dem alle kapillaren Poren mit Wasser gefüllt sind	Grundnässeinfluss
Luftkapazität (LK)	Luftgehalt des Bodens bei Feldkapazität	Durchlüftung
Wasserdurch- lässigkeit (kf)	Durchflussmenge je Flächen- und Zeiteinheit im wassergesättigten Boden/ Wasserspiegel- gefälle	Filtergeschwindigkeit bzw. Staunässebil- dung

Von besonderer Bedeutung ist die Erfassung etwaig auftretender hydromorpher Merkmale, die auf eine Beeinflussung durch Stau-, Grund-, Hang- oder Haftwasser schließen lassen (z. B. Reduktions- und Oxidationsmerkmale) sowie der aktuellen Wasserstände.

Die Bodeneigenschaften, die eine Leichenverwesung begünstigen, sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Weist ein Boden diese Eigenschaften auf, eignet er sich bestens für die ge-

plante Nutzung Friedhof und eine rasche und vollständige Verwesung ist gewährleistet.

Eine bodenkundliche Beurteilung hat folgende Aussagen zu bestätigen:

- Mächtigkeit des Lockermaterials bis zur Basis der Filterzone reichend
- keine rezenten hydromorphen Merkmale und kein Stau- oder Hangwasser im Bereich von Auflockerungs- und Filterzone
- Grundwasserhöchststand unter Einbezug des geschlossenen Kapillarsaums unterhalb der Basis der Filterzone
- ausreichende Durchlüftung (Luftkapazität) in der Auflockerungszone
- ausreichende Wasserdurchlässigkeit und Durchlüftung (Luftkapazität) in der Filterzone
- ausreichende Filter- und Sorptionseigenschaften der Filterschicht, d.h. Aufenthaltsdauer des Sickerwassers in der Filterzone aus hygienischen Gründen nicht unter sechs Monaten
- kein Vorkommen von größeren Steinen ( $\varnothing > 15 \text{ cm}$ ) in der Überdeckung; ansonsten Auflage, dass diese Steine vor der Verfüllung aussortiert werden
- pH-Wert in der Auflockerungszone im schwach sauren bis schwach alkalischen Bereich.

Tabelle 1: Für die Leichenverwesung entscheidende Bodenparameter

	Auflockerungszone	Filterzone
Mächtigkeit	180 cm (Tiefengräber 280 cm)	Abhängig von Feldkapazität und Sickerwassermenge
Luftkapazität (Vol.-%)	10 – 15	8 – 12
Wasserdurchlässigkeit (cm/d)	40 – 100	> 20
Bodenreaktion (pH-Wert)	6,5 – 7,5	≥ 6,0
Gesamtfilterwirkung (Stufen)	gering bis mittel	mittel bis hoch
Bindungsstärke für Schwermetalle (Stufen)	keine Vorgabe	mittel bis hoch
Sonstige Eigenschaften	keine weiten Hohlräume	Aufenthaltsdauer für Sickerwasser ≥ 6 Monate
Auflockerungs- und Filterzone		
Hohlräume	Lockermaterial, keine weiten Hohlräume	
Grundwassereinfluss	Keine Beeinflussung durch Grundwasser, auch bei geschlossenem Kapillarsaum	
Stau- und Hangwassereinfluss	stau- und hangwasserfrei	

### **Abschätzung der Verwesungsdauer**

Die Mindestruhezeit ist in § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (vgl. S. 2) zur Zeit mit 15 Jahren festgelegt. Die Bestimmung der Ruhezeit richtet sich aber grundsätzlich nach der Verwesungsdauer, also der Zeit, die für die vollständige Mineralisation einer Leiche bis auf die Knochenreste benötigt wird. Mit einer Verzögerung der Verwesung ist bei Tiefengräbern zu rechnen, da sich mit zunehmender Tiefe in der Regel die Verwesungsbedingungen verschlechtern. Darüber hinaus können auch bestimmte Grababdeckungen, z. B. luftabschließende Grabsteinplatten und sonstige wasser- und luftundurchlässige Materialien, die Verwesungsintensität beeinträchtigen. Es ist möglich, die Ruhezeit für verschiedene Grabfelder eines Friedhofes unterschiedlich zu fixieren. Sie hängt aber stets entscheidend von den Boden- und Wasserverhältnissen in der Auflockerungs- und Filterzone ab.

### **Urnenbeisetzung**

An eine Fläche, die ausschließlich für die Urnenbeisetzung bestimmt ist, werden, außer einer Mächtigkeit der Überdeckung von mindestens 50 cm, keine gesetzlichen Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit gestellt. Daher ist der Boden bereits geeignet, wenn er bis in eine Tiefe von 80 cm grabbar und frei von Grund- und/oder Stauwasser ist.

### **Möglichkeiten der Melioration**

Führen die oben angegebenen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass sich die geplante Erdbestattungsfläche nicht für eine rasche und vollständige Verwesung eignet (z. B. Stauwassereinfluss), empfehlen sich Maßnahmen zur Verbesserung. Beispiele hierfür sind u. a. Einzelgrabdränung, Fangdränung, Aufkalkung, Geländeaufschüttung und Bodensubstrataustausch. Ziel der Maßnahme muss aber immer der Nachweis sein, dass alle oben beschriebenen Anforderungen erfüllt werden. Eine vollständige Aufzählung aller Meliorationsmöglichkeiten ist an dieser Stelle jedoch aufgrund der sehr unterschiedlichen Problemstellungen nicht möglich. Darüber hinaus können Grabkammern aus Betonfertigteilen oder Grabhüllen aus wasserundurchlässigem Biotextilgewebe u. ä. in begrenztem Rahmen eine Alternative bieten. Jede Meliorationsmaßnahme ist jedoch mit enormen Kosten verbunden.

Weiterführende Hinweise und ausführliche Informationen enthalten die Veröffentlichung von WOURTSAKIS 2002 oder die Homepage des Landesamtes für Geologie und Bergbau.

## Literatur

- AG BODEN (1996): Bodenkundliche Kartieranleitung. 4. Aufl., Nachdr., 392 S., Hannover – [Hrsg.: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe & Geologische Landesämter der Bundesrepublik Deutschland].
- DIN 4220 Teil 1 (1998): Bodenkundliche Standortbeurteilung; Kennzeichnung, Klassifizierung und Ableitung von Bodenkennwerten.
- LANDESGESETZ ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN (Bestattungsgesetz – BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. 1983, S. 69 – 73), geändert durch das Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. 1996, S. 65), Mainz.
- LANDESVERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BESTATTUNGSGESETZES vom 20. Juni 1983 (GVBl. 1983, S. 133-142), geändert durch Verordnung vom 06.03.1996 (GVBl. 1996, S. 183), Mainz.
- SCHOENEN, D. UND ALBRECHT, M. C. (2003): Die Verwesung aus hygienischer und bodenkundlicher Sicht. Schriftenreihe des Vereins für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, 113, 134 S., Berlin.
- WOURTSAKIS, A. (2002): Bodenkundliche und hydrogeologische Anforderungen für die Erdbestattung, In: Wourtsakis, A. (Hrsg.): Konfliktfeld Friedhof. Verwesungsproblematik, Umweltrisiko, Sanierung. 2. Friedhofstagung am 10. April 2002 in Mainz. S. 19 – 34, Mainz.
- WOURTSAKIS, A. (2003): Bodenkundliche und hydrogeologische Anforderungen für die Erdbestattung. Friedhofskultur 17/03, S. 31 – 34, Braunschweig.



# Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 19.01.2012			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Stadtrat	30.01.2012	8	X					

## Antrag der Fraktion „Die Grünen“ im Stadtrat Boppard vom 15.01.2012 betreffend Erlass einer Baumschutzsatzung

(Beschlussvorschlag)

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf das beigefügte Schreiben der Fraktion "Die Grünen" vom 15.01.2012 wird verwiesen.

19.1.12  
JH

Die Grünen im Stadtrat Boppard

15.01.2012

Peter Kreiser

In der Hohl 10

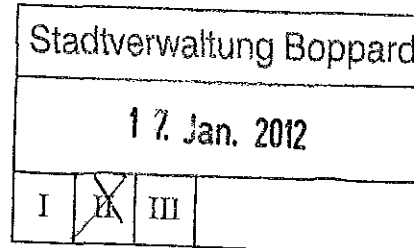
56154 Boppard

An

Herrn Bürgermeister Dr. Walter Bersch

Stadtverwaltung

56154 Boppard



Sehr geehrter Herr Dr. Bersch-

für unsere Fraktion stelle ich folgenden Antrag zur Behandlung in den zuständigen Gremien der Stadt Boppard:

#### **Baumschutzsatzung**

Die Stadt Boppard erlässt zeitnah eine Baumschutzsatzung.

Begründung:

1. Nach § 20 Landespflegegesetz (LPfIG) ist dies in Rheinland-Pfalz möglich, die Städte und Gemeinden können dies wiederum nach einer Mustersatzung über den Schutz von Bäumen und Grünbeständen konkret umsetzen.
2. Bäume sind noch prägend für unser Stadtbild, sie werden jedoch zunehmend weniger, zuletzt ist am Kant-Gymnasium eine Eibe abgesägt worden, vor dem Hotel Ebertor (Rheinseite) ist eine weit über 100jährige Linde verschwunden, die Liste ließe sich lange fortsetzen.
3. Um zumindest einen minimalen rechtlichen Schutz des alten Baumbestandes im bebauten Stadtgebiet zu gewährleisten, ist die Verabschiedung einer Baumschutzsatzung dringend geboten.

Kosten: Entstehen außer der Verwaltungsarbeit keine.

Die weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

stellvertretender Fraktionssprecher